

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1800)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sey gleich anfänglich durch einen fränkischen Beamten verändert — sonach durch die Gesetzgebung von den alten Mitgliedern wieder eingesetzt worden; auf dieses hin sey die Auslegung des Bürgereids erfolgt, den der B. Clavel also auch beschworen hatte und der auch der einzige sey, der ihm auferlegt ward. — Zusolg dieses Eids nun habe der B. Clavel, der einen Plan bemerk't, wodurch die Gesetzgebung von der Vollziehung gewissermaßen verdrängt werden sollte, wie der 7. August (von welchem freylich zu hoffen sey, daß er zum beabsichtigten Wohl des Landes ausschlagen möge) die Existenz dieses Plans beweise, sich besugt glauben können, diesem die Volksouverainität einschränkenden Plan entgegen zu arbeiten; um so da mehr, da die Vollziehung, von welcher er abhieng, eine der Gesetzgebung untergeordnete Behörde ausgemacht, und er also seine Pflicht gegen die erstere, der gegen die letztere untergeordnet glauben konnte. Um nun seine Gedanken der Gesetzgebung vorzutragen, sey dem B. Clavel frey gestanden, solches selbst oder durch eine andere vertraute Person zu ihm; daß er also billigermassen dem B. Cart sein Zutrauen geschenkt, erhelle aus der nachherigen Anzeige desselben und denen vor den Räthen dorthofs geschehenen Austritten. — Der B. Clavel habe also krafft seines Bürgereids die Pflicht auf sich gehabt, den gesetzgebenden Räthen von dem vermuteten Vorhaben der Vollziehung Nachricht zu geben; daß er nun zu diesem End quästionirliche Schriften aus Handen gelassen, könne nicht als Entwendung ausgedeutet werden, weil dieselben nach seinem Sinn, sey es durch wen es wolle, der Gesetzgebung zugekommen seyen, ohne welches schon im April wiederfahren wäre, was sich nun den 7. August mit der Gesetzgebung zugetragen habe. — Ein Mensch wie der B. Clavel, der nach den damaligen allgemein angenommenen Grundsäcken, denen er treu geblieben, gehandelt, sey keineswegs strafwürdig; denn seye man den Fall, da dem Volk. Ausschus sein Plan mißlungen wäre, so würde ohne anders die es die Folge gewesen seyn, daß die Vollziehung nach Ausweis des §. 81 und noch mehrerer, eines mit der Todesstrafe belegten Vergehn beschuldigt, und auch ihm als Mitwisser der Prozeß gemacht worden wäre: Wie sich dann der öffentliche Ankläger in diesem Fall benommen hätte? Freylich hätte alsdann die Vollziehung sich mit dem Zweck, das Wohl des Vaterlands zu beförden, zu rechtfertigen gesucht, ein Grund, auf den der B. Clavel sich nun ebenfalls stütze. — Selbst unter

der Regierung der ehemaligen Republik Bern, würde dem Secretär aus einer Anzeige an die oberste Gewalt, eines von dem taglichen Rath gegen dieselbe entworffenen Plans kein Verbrechen gemacht worden seyn. — Aus allen diesen Gründen nun und da überdies weder die damaligen gesetzgebenden Räthe noch der damalige Volk. Ausschus dermalen existieren, schließe er zu Handen des B. Clavel, auf gänzliche Losprechung.

Nach ang'horter Erwiderung des öffentl. Anklägers und Duplit des Vertheidigers, hat das Tribunal in Erwägung

dass durch die Prozedur nicht erhelle, daß der B. Clavel die quästionirlichen Schriften weder entwendet, noch eigenlich unterschlagen habe, weilen er diejenigen davon, die zum Versenden bestimmt waren, an ihre Behörde habe abgehen lassen, folglich kein Stillstand in den Geschäften dadurch entstanden sey und weil er die übrigen nur der Gesetzgebung deponirt habe,

zu Recht gesprochen und erkennt:

Es seye der B. Clavel des Verbrechens, dessen der §. 115 des peinlichen Gesetzbuchs erwähnt, nicht schuldig und solle von der diesjährigen Criminalanklage losgesprochen seyn.

In fernerer Betrachtung aber, daß die Verlelung der seiner Stelle auferlegten Verschwiegenheit, obwohl in unserm Criminalcodex derselben nicht gedacht sey, der damit verbündeten weit aussehenden gefährlichen Folgen wegen, immer Ahndung verdiente, daß aber der B. Clavel schon lange Zeit gefangen seye;

Solle derselbe dieser seiner Unbesonnenheit wegen lediglich seine ausgestandene Gefangenschaft an sich selbst haben und zu Abtrag seiner dahierigen so wie seiner Prozedurkosten verfällt seyn.

Nach geschehener Eröffnung dieser Erkenntniß haben sowohl der öffentliche Ankläger als auch der B. Fayet solche zu bedenken genommen.

Kleine Schriften.

Predigt über Michas 6. Cap. — 9. Vers, (Hört die Ruhe und den der sie geheißen hat ausgeln) an dem Fuß- und Betttag, sonntag den 14ten Tag Herbstmonats 1800 gehalten und auf Begehrung dem Druck überlassen, von Joh. Heinr. Heer, Pfarrer auf Kerenzen. Zu haben in der Buchdruckerey zu Glarus. 8. S. 16.

Christliche Empfehlungen moralischer Besserung.